

Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

vom 11.5.1996 (MBI. NRW. 1996, S. 1361),
zuletzt geändert am 21.11.2020 (MBI. NRW. 2021, S. 7)

§ 1

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Zahnärztekammer von den ihr angehörenden Zahnärztinnen oder Zahnärzten Beiträge.

§ 2

Der Beitragsatz richtet sich nach der dieser Beitragsordnung anliegenden Beitragstabelle.

Neben einem Grundbeitrag wird nach Maßgabe der Beitragstabelle ein Zuschlag veranlagt. Für einzelne Beitragsgruppen kann auf die Erhebung des Grundbeitrags auch verzichtet oder der Grundbeitrag verringert werden. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in der Regel in zwei gleichen Raten erhoben wird. Die Beiträge sind bis zum 5. des ersten Monats jeden Kalenderhalbjahres zu zahlen.

§ 3

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.
- (2) Der Zugang wird der Approbation gleichgestellt. Erfolgt der Zugang aus einem anderen Kammerbereich und ist dort bereits für das laufende Kalendervierteljahr Beitrag erhoben worden, ist die Veranlagung des ehemaligen Kammerbereichs bei der Berechnung zu berücksichtigen.
- (3) Verändern sich im Laufe eines Kalendermonats die Merkmale für die Einstufung in die Beitragstabelle, so wird der neue Beitrag erstmalig in dem folgenden Kalendermonat erhoben.
- (4) Endet die Beitragspflicht durch den Wechsel zu einer anderen Kammer, sendet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe die für die neue Veranlagung notwendigen Unterlagen an die neue Kammer, um eine Doppelbelastung zu vermeiden.
- (5) Im Todesfall endet die Heranziehung zur Beitragsleistung mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 4

- (1) Zur Vermeidung unbilliger Härten oder soweit eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt ihren oder seinen Beitrag nicht aufzubringen vermag, kann auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Niederschlagung des Beitrags gewährt werden. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kammervorstand.
- (3) Der Kammervorstand kann für die Bearbeitung und Entscheidung derartiger Anträge Richtlinien herausgeben.

§ 5

Diese Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe tritt am ersten Tag des Folgemonats nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1976 (SMBl. NW. 2123) außer Kraft.

Beitragstabelle
Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
vom 11. Mai 1996

Grundbeitrag = 303,60 EUR

Zusätzlich zum Grundbeitrag beträgt der Zuschlag je Kalenderjahr:

- | | | |
|-------|--|---------------|
| I.1. | niedergelassene Zahnärztinnen oder Zahnärzte;
beamtete und angestellte Zahnärztinnen oder Zahnärzte mit ausgeübter
Nebentätigkeit, sofern sie, insbesondere wegen der aus ihrer zahnärztlichen
Tätigkeit erzielten Gesamteinkünfte, den niedergelassenen Zahnärztinnen
oder Zahnärzten vergleichbar sind | = 1045,44 EUR |
| I.2. | - gestrichen - | |
| I.3. | sofern sie schwerbehindert sind mit einem Grad der Behinderung von 50 v. H.
und mehr und 65 Jahre alt oder älter sind | = 75,96 EUR |
| I.4. | sofern sie schwerbehindert sind mit einem Grad der Behinderung von 50 v. H.
und mehr und unter 65 Jahre alt sind | = 362,28 EUR |
| I.5. | sofern sie eine Zweigpraxis oder eine weitere Niederlassung (Zweitpraxis)
betreiben, je Zweigpraxis oder Zweitpraxis zusätzlich zu I.1. | = 524,40 EUR |
| II.1. | vertretungsberechtigte Angestellte einer juristischen Person des Privatrechts
(z.B. GmbH-Geschäftsführer); Ziffern 1.2. bis 1.5. gelten entsprechend | = 1045,44 |
| II.2. | Assistenz Zahnärztinnen oder Assistenz Zahnärzte, Vertreterinnen oder
Vertreter, beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärztinnen oder
Zahnärzte, sofern sie nicht unter die Gruppe I.1. fallen | = 195,96 EUR |
| II.3. | alle übrigen angestellten Zahnärztinnen oder Zahnärzte; Ziffern 1.2. bis 1.4..
gelten entsprechend | = 603,84 EUR |

Ohne Grundbeitrag:

- | | | |
|------|---|--------------|
| III. | Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die vorübergehend ihren Beruf nicht ausüben,
Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die ihre zahnärztliche Tätigkeit aufgegeben
haben und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 HeilBG NRW | = 106,08 EUR |
|------|---|--------------|

50 % des jeweiligen Beitragssatzes zahlen:

- | | | |
|-----|--|--|
| IV. | Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die bereits Mitglied einer anderen
Heilberufskammer sind und eine schwerpunktmäßige nicht-zahnärztliche
Tätigkeit oder eine schwerpunktmäßige Tätigkeit außerhalb des
Kammerbereichs Westfalen-Lippe nachweisen oder unter die
Beitragsgruppen II.1. bis II.3. fallen. | |
|-----|--|--|

Die genannten Geldbeträge sind EURO-Beträge.